

Frage 1

Gewerbliche Betriebsanlage:

GewO anwendbar (§ 1), weil selbständige Tätigkeit, auch Regelmäßigkeit erfüllt, Ertragszielungsabsicht trotz Vereins als Antragsteller jedenfalls hinsichtlich Bar und Restaurant zu bejahen. Dies zeigt sich auch an den prognostizierten Einnahmen.

Ausnahme betr Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen (§ 1 Abs 2 Z 25) nicht erfüllt, weil Bar und Restaurant auch außerhalb von Spielen in Betrieb.

Dabei handelt es sich um Gastgewerbe iSd § 111 GewO, ist reglementiertes Gewerbe iSd § 94 Z 26 GewO.

Halle ist laut SV zumindest abstrakt geeignet, die in § 74 Abs 2 GewO genannten Interessen zu beeinträchtigen (Belästigung der Nachbarn iSd Z 2, allenfalls auch Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer iSd Z 1).

Zuständige Behörde im Gewerberecht ist gem § 333 Abs 1 GewO sachlich die BVB, örtlich ist gem § 3 Z 2 AVG (Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit) die BH Leoben zuständig.

Die Sporthalle ist gem § 4 Z 13 stmk BauG eine bauliche Anlage, da sie mit dem Boden in Verbindung steht und da zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Das Vorhaben ist daher gem § 19 Z 1 als Neubau einer baulichen Anlage bewilligungspflichtig.

Zuständige Behörde im Baurecht ist im Baugesetz nicht geregelt. § 1 stmk BauG weist Bauangelegenheiten lediglich dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu. Aus der subsidiären Zuständigkeitsnorm des § 45 Abs 2 lit b stmk GemO ergibt sich eine sachliche Zuständigkeit des Bürgermeisters. Örtlich zuständig ist gem § 3 Z 1 AVG (Lage des unbeweglichen Guts) der Bürgermeister von Trofaiach.

Gem § 42 Abs 1 EisenbahnG ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung von 12 Meter von der Mitte des äußersten Gleises verboten (Bauverbotsbereich). Abs 3 ermöglicht aber der Behörde die Erteilung einer Ausnahmegewilligung, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Bei der Handballhalle handelt es sich um ein privates Wohnhaus, das offensichtlich keinen Bezug zur Eisenbahn hat. Der Verein benötigt daher eine Bewilligung gem § 42 Abs 3 EisenbahnG.

Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht besteht gem § 42 Abs 3 letzter Satz EisenbahnG. Im Falle einer Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer. Gemeint ist wohl damit das Eisenbahninfrastrukturunternehmen iSd § 1a EisenbahnG, das gem § 31 BundesbahnG die ÖBB-Infrastruktur AG darstellt.

Frage 2

Befangenheit (§ 7 AVG): Dödl ist als Bürgermeister für das Baubewilligungsverfahren zuständig. Gleichzeitig ist er als Obmann Organ des antragstellenden Vereins. Er stellt sogar im konkreten Verfahren als solcher den Antrag. Damit ist er Bevollmächtigter des antragstellenden Vereins iSd § 7 Abs 1 Z 2 AVG. Subsumiert man die Vertretung als Organ nicht darunter, liegen jedenfalls sonstige wichtige Gründe iSd § 7 Abs 1 Z 3 AVG vor, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Ergebnis ist Dödl jedenfalls befangen.

Frage 3

Freiland ist eine Widmungskategorie iSd Stmk ROG. Gemeint ist offenbar, dass der Flächenwidmungsplan eine solche Einordnung vornimmt.

Dödl spielt auf eine mögliche Änderung des Flächenwidmungsplans an. Bei Flächenwidmungsplänen handelt es sich um VO, da sie generelle hoheitliche verwaltungsbehördliche Akte darstellen.

Zuständig zur Änderung ist gem der Generalklausel des § 43 Abs 1 Stmk GemeindeO der Gemeinderat von Trofaiach, dessen Vorsitzender Dödl als Bürgermeister ist. Mit „seinen Freunden“ meint er daher dessen übrige Mitglieder.

Änderung des Flächenwidmungsplans nur unter bestimmten engen Voraussetzungen zulässig. Die Bekanntschaft mit dem Bürgermeister ist jedenfalls nicht ausreichend.

Frage 4

Zu prüfen ist weiters eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 69 AVG. § 69 Abs 1 Z 2 AVG lässt allerdings eine solche nur bei neu hervorgekommenen Tatsachen („nova reperta“), nicht hingegen bei neu entstandenen Tatsachen („nova producta“) zu. Um letztere handelt es sich aber beim geplanten Bau der Handballhalle.

Im Übrigen wäre dieser Umstand wohl auch ursprünglich nicht geeignet gewesen, eine negative Entscheidung über den Baubewilligungsantrag von Frau Vassilikou zu rechtfertigen.

Auch eine Aufhebung von Amts wegen gem § 68 AVG kommt nicht in Betracht, da Vassilikou aus dem Baubewilligungsbescheid ein Recht iSd Abs 2 erwachsen ist und auch die in Abs 3 genannten öffentlichen Interessen (zB Lebens- oder Gesundheitsgefahr) nicht betroffen sind.

Frage 5

§ 40 Abs 1 AVG verlangt die Zuziehung aller bekannten Beteiligten. Das heißt jedenfalls der Parteien iSd § 8 AVG. Dazu gehört jedenfalls der Antragsteller. Da der Handballverein Trofaiach eine juristische Person darstellt, muss er sich bei Verhandlung durch ein Organ vertreten lassen. Wenn Dödl sich gesetzmäßiger Weise gem § 7 AVG für befangen erklärt, muss der Vizebürgermeister das Verfahren führen und die Verhandlung leiten. Dödl könnte diesfalls als Organ des Vereins zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

(Die Zuständigkeit des Vizebürgermeisters lässt sich mit einer Analogie aus § 52 Abs 1 stmk GemeindeO betreffend die Vertretung beim Vorsitz im Gemeinderat begründen).

Gem § 4 Z 44 stmk BauG sind Nachbarn Eigentümer, der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass von Bau oder Benützung Einwirkungen ausgehen könnten. Aus den oben genannten Gründen ist die bei Schreiner und Vassilikou aufgrund deren Eigentümerschaft der Fall. Constantinopolous fällt als bloß vertraglich Berechtigter nicht darunter. Der Verein mangels Eigentümereigenschaft ebenso nicht. Dass den als Nachbarn definierten Personen Parteistellung zukommt, ergibt sich aus den in § 26 stmk BauG geregelten Nachbarrechten.

Zusatzpunkte: Nachbar ist auch die ÖBB Infrastruktur AG: Das für die Handballhalle vorgesehene Grundstück grenzt unmittelbar an die Eisenbahntrasse. § 1a EisenbahnG bestimmt, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen über die Bahntrasse Verfügungsberechtigt ist. Es ist daher iSd § 1 Z 44 stmk BauG jedenfalls Bauberechtigter.

Gem § 31 BundesbahnG handelt es sich beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen um die ÖBB Infrastruktur AG. Diese ist daher als Nachbar zu laden.

Frage 6

§ 40 Abs 1 AVG verlangt die Zuziehung aller bekannten Beteiligten. Das heißt jedenfalls der Parteien iSd § 8 AVG. Dazu gehört jedenfalls der Antragsteller. Da der Handballverein Trofaiach eine juristische Person darstellt, muss er sich bei Verhandlung durch ein Organ vertreten lassen. Nach dem Sachverhalt kommt hier Dödl als Präsident des Vereins in Betracht.

Gem § 75 Abs 2 GewO sind Nachbarn alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

Vassilikou und Schreiner sind als Eigentümer der benachbarten Grundstücke jedenfalls Nachbarn iSd § 75 Abs 2 GewO. Weil die Gefahr der Belästigung durch Lärm (durch Fans bei Spielen) und Geruch (Restaurant) zumindest abstrakt besteht. Dass den als Nachbarn definierten Personen Parteistellung zukommt ergibt sich aus § 74 Abs 2 Z 2 iVm § 77 Abs 1 GewO, der die Belästigung der Nachbarn als ein Kriterium der Bewilligungspflicht bzw als Bewilligungsdeterminante definiert.

Fraglich erscheint die Nachbareigenschaft Constantinopolous, da dieser nicht Eigentümer des Grundstückes ist, sondern lediglich über ein vertragliches Nutzungsrecht über ein Jahr verfügt. Gem § 75 Abs 2 2. Satz GewO gelten Personen nicht als Nachbarn, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Bei einem Jahr kann nicht mehr von einem vorübergehenden Aufenthalt gesprochen werden. Dass Constantinopolous noch nicht Mieter ist, ist irrelevant, weil er dies zum Zeitpunkt des Betriebs der Anlage bereits sein wird. Constantinopolous ist daher ebenfalls Partei iSd § 75 Abs 2 GewO.

Kein rechtliches Interesse iSd § 8 AVG hat der Verein „Rettet die Erzbergbahn“, da das Projekt auf ihn nur faktische (wirtschaftliche) Auswirkungen hat („Reflexwirkung“).

Zusatzpunkte: ÖBB Infrastruktur AG wohl kein Nachbar iSd § 75 Abs 2 GewO, da weder Belästigung noch eine Gefährdung des Eigentums möglich ist.

Frage 7

Die mündliche Verhandlung (§§ 40 ff AVG) dient dazu, ein kontradiktorisches Verfahren zu ermöglichen, in der sämtliche Parteien Parteiengehör erhalten und Nachbarn ihre Einwendungen geltend machen können. Zwar kennt die Rechtsordnung keinen Alkoholgrenzwert für Verhandlungsleiter, allerdings ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung die so massiv ist, dass sie den Verhandlungsleiter an der Aufnahme und damit in Folge an der Würdigung der Aussagen der Parteien als Beweismittel hindert, rechtlich relevant ist. Dies ist hier der Fall, da der Verhandlungsleiter die Aussage Vassilikous nicht mitbekommen hat und daher auch nicht für seine Entscheidung verwerten kann. Art 6 EMRK kann hier ins Treffen geführt werden. Die Situation ist vergleichbar mit der unterlassenen Vernehmung entscheidender Zeugen, die nicht einmal dann zulässig ist, wenn deren Aussagen verlesen werden.

Weiters ist es dadurch entgegen § 37 AVG nicht möglich, den Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Durch das Einschlafen Riskas wird auch entgegen § 45 Abs 3 AVG nicht allen Parteien die Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Die Behörde wird durch das Fehlen von Beweismitteln auch an einer gesetzmäßigen freien Beweiswürdigung iSd § 45 Abs 2 AVG gehindert.

Die Entscheidung exakt 6 Monate nach dem Verhandlungstermin ist insoweit rechtswidrig, als die Entscheidungsfrist gem § 73 AVG mit dem Einlangen des Antrags zu laufen beginnt und nicht mit dem Zeitpunkt der mündliche Verhandlung. Nichtsdestotrotz ist die verspätete Bescheiderlassung keine Rechtswidrigkeit darstellt, die das VwG zur Bescheidaufhebung ermächtigt

Auch wäre die Entscheidung allen Parteien, daher auch den Nachbarn Vassilikou, Schreiner und Constantinopolous gem § 62 Abs 1 AVG zuzustellen, da diese ebenfalls Parteien iSd § 8 AVG sind gewesen. Diese sind daher übergangene Parteien hinsichtlich der nicht erfolgten Bescheidzustellung. Eine Präklusion iSd § 42 Abs 1 AVG ist nicht erfolgt, da Constantinopolous schriftlich, Vassilikou und Schreiner in der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben haben.

Dass die Entscheidung nicht verkündet wird, sondern schriftlich ergeht, ist unbedenklich, da eine mündliche Verkündung nur gem § 29 VwGVG im Beschwerdeverfahren vor den VwG vorgesehen ist, hier handelt es sich aber um das Verfahren vor der BH. Auch in diesem wäre eine mündliche Verkündung gem § 62 Abs 2 AVG zulässig aber nicht verpflichtend. Auch aus Sicht des Art 6 EMRK ist es nicht geboten in diesem Verfahren mündlich zu verkünden, da es ausreicht, dass die Verfahrensgarantien (Öffentlichkeit des Verfahrens und der Verkündung der Entscheidung) im Verfahren vor dem VwG gewahrt werden.

Die Auflage, den Nachbarn VIP-Karten zur Verfügung zu stellen, ist gem § 77 Abs 1 GewO gesetzwidrig, da diese nicht zur Wahrung der in § 74 Abs 2 GewO genannten Interessen geeignet ist. Dies wäre dann der Fall, wenn die Belästigungen bzw Beeinträchtigungen (Lärm bzw Geruch) verhindert oder auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Ein finanzieller Ausgleich in Form einer Entschädigung bzw wie hier geldwerten Leistungen (Gutscheine) sieht das G aber nicht vor. Die Auflage ist daher gesetzlos. Das Verhalten der Behörde stellt daher Willkür dar. Insoweit verletzt der Bescheid den Handballverein in seinem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 B-VG).

Frage 8

Zunächst einmal ist zu prüfen, ob Vassilikou bereits rechtsmittellegitimiert ist, weil ihr der Bescheid nicht zugestellt wurde. Als übergangene Partei kann sie nach der Rsp die Zustellung des Bescheides beantragen oder direkt gegen den - durch Zustellung gegenüber dem Handballverein bereits existenten - Bescheid ein Rechtsmittel erheben. Das Rechtsmittel ist hier die Beschwerde vor dem zuständigen VwG gem Art 130 B-VG.

Gem § 3 Abs 1 VwGVG ist in Angelegenheiten der Landesvollziehung das LVwG zuständig, sofern es nicht zur Zuständigkeit des BVwG gehört. Da Gewerberecht mangels Nennung in Art 102 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, ist dies der Fall. Örtlich zuständig ist das LVwG Stmk, da der Handballverein in diesem Bundesland ein Unternehmen (zumindest Restaurant) bzw eine sonstige dauernde Tätigkeit iSd § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG betreibt.

Frage 9

Nein.

Schreiner ist ebenso Nachbar wie Vassilikou, auch für ihn käme die Beschwerde an das LVwG Stmk - allenfalls erst nach Bescheidzustellung - in Betracht.

Schreiners Antrag zielt offenbar auf Verfahrenshilfe ab. Verfahrenshilfe aber kommt deswegen nicht in Betracht, da § 40 VwGVG eine solche vor den VwG nur für das

Verwaltungsstrafverfahren (Verfahrenshilfeverteidiger) und nicht für das Administrativverfahren vorsieht. Dies erscheint im einerseits im Anwendungsbereich des Unionsrechts im Lichte des Art 47 GRC, andererseits auch hinsichtlich Art 6 EMRK bedenklich, da Betriebsanlagenverfahren nach der Jud des EGMR „civil rights“ zum Gegenstand haben.

Im Übrigen würde Verfahrenshilfe die Mittellosigkeit des Bf voraussetzen (§ 40 Abs 1 VwGVG), wofür im Sachverhalt kein Anhaltspunkte bestehen. Fehlende rechtliche Kenntnisse legen vielmehr nahe, dass Schreiner einen Anwalt oder eine sonstige rechtskundige Person als gewillkürter Vertreter iSd § 10 AVG auf seine eigenen Kosten betraut.

Frage 10

Visumsfreie Einreise iSd § 15 Abs 2 FPG, sofern durch BG oder StV ermöglicht. Unmittelbar anwendbare EU-VO 539/2001 enthält Listen jener Staaten, deren Staatsbürger ein bzw kein Visum benötigen. Mazedonien müsste also auf der Positivliste sein.

Frage 11

Es handelt sich hier wohl um keine Versammlung iSd Art 12 StGG bzw des VersammlungG, da es am gemeinsamen Zweck der Erörterung und Kundgabe von Meinungen fehlt. Es handelt sich um ein bloßes zufälliges Zusammentreffen von Menschen. Daher sind die vom Wortlaut her etwas missverständlichen Worte der Polizisten nicht als Auflösung einer Versammlung iSd §§ 13 bzw 17 VersammlungG zu verstehen.

Die Rufe in das Megaphon stellen die Kundmachung eines Platzverbots iSd § 36 Abs 2 SPG dar. Durch die tumultartigen Szenen mit Verletzten kommt es nämlich zu einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen iSd 36 Abs 2 SPG. Es handelt sich um eine VO, die gem § 36 Abs 4 SPG auf besondere Weise, nämlich durch Megaphon kundzumachen ist. Ermächtigt zur Erlassung ist die Behörde, nicht die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Letztere verlautbaren die Anordnung des Behördenleiters.

Das Platzverbot besteht gem § 36 Abs 1 SPG im Verbot des Betretens des Gefahrenbereichs und des Aufenthalt in ihm verbunden mit der Erklärung der Nichtbefolgung dieses Verbots als Verwaltungsübertretung. Trotz der etwas ungeschickten Wortwahl kommt dieser Inhalt durch die ins Megaphon gerufenen Worte klar zum Ausdruck

Einen Wegweisung nach § 38 SPG richtet sich hingegen nur gegen Unbeteiligte und nicht gegen Angreifer und stellt AuvBZ durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar. Da hier jedenfalls auch die Angreifer erfasst sind und die Megaphonrufe der Behörde (dem Behördenleiter) zuzurechnen sind, liegt hier keine Wegweisung iSd § 38 SPG vor.

Frage 12

Die Jud des EGMR leitet aus Art 2 und 3 MRK recht weitgehende positive Schutzpflichten ab. Dh es besteht die Pflicht zu aktivem Handeln hier von Organen der Vollziehung. Hier besteht durch die Angriffe der Fans für die Spieler Verletzungsgefahr. Die Polizisten merken dies, wären auch in der Lage einzuschreiten, tun dies aber nicht.

Frage 13

AuvBZ iSd Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG: Blatta und Tikl-Zeitner sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem § 5 Abs 2 Z 1 SPG (Wachkörper „Bundespolizei“), die der LPD Stmk zugeordnet sind. Sie handeln individuell-hoheitlich und üben Zwang aus. Nach der Jud des VfGH ist auch das Handeln der Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes dem Staat

zuzurechnen, wenn diese – wie hier – in organisiertem Zusammenwirken mit Polizisten handeln. Daher ist gemeinsame Handeln als ein einheitlicher der Behörde zurechenbarer Akt zu werten.

Rechtmäßigkeit:

Einschreiten bzw Handeln der Sekur-Mitarbeiter jedenfalls rechtswidrig, da nicht zur Setzung von Staatsakten ermächtigt.

Polizisten:

Bei den Rängelein mit verletzten Fans und der Einkesselung mit Einschlagen handelt es sich um gefährliche Angriffe iSd § 16 Abs 2 SPG, da hierbei vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlungen (§§ 83 Abs 1 bzw 91 StGB) verwirklicht werden.

Gem § 33 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem gefährlichen Angriff durch AuvBZ ein Ende zu setzen (vgl § 50 SPG). An sich wäre der Einsatz eines Gummiknüppels in einer entsprechenden Situation ein dafür in Betracht kommendes Mittel. Hier ist das Schlagen mit dem Gummiknüppel aber jedenfalls rechtswidrig, weil es zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Beruhigung der Situation schon eingetreten ist. Diese Akte sind daher nicht mehr notwendig. Es handelt sich um eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgebots gem § 29 SPG und des Art 3 MRK, weil der Amtshandlung aufgrund der Umstände eine gröbliche Missachtung der Betroffenen als Person zu eigen ist.

Vom Spielfeld zerren ist wohl rechtmäßig da es nach § 16 iVm § 33 SPG auch zulässig ist, Maßnahmen zur Vermeidung unmittelbar bevorstehender Angriffe (erneutes Aufeinandertreffen der Fans) zu setzen und die Räumung des Spielfeldes daher ein geeignetes und iSd § 29 SPG verhältnismäßiges Mittel darstellt.

Frage 14

Maßnahmebeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG

An das LVwG Steiermark
(Adresse)

Datum

Beschwerdeführer: Goran Huric, Drasko Polic Geburtsdatum, Adresse

Vertreten durch: Name des Kandidaten, Adresse, eigenhändige Unterschrift

Belange Behörde: BH Leoben

wegen: Verletzung in Rechten infolge Ausübung AuvBZ durch Organe der LPD Steiermark in Vordernberg und Trofaiach am ...

Vollmacht erteilt

Beschwerdegegenstand

Gegen den AuvBZ der LPD Steiermark am ... erheben wir gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG innerhalb offener Frist Beschwerde.

Sachverhalt

Zulässigkeit der Beschwerde

Zuständigkeit: Problem, wer für gesetzlosen Akt zuständig ist.

Eine mögliche Rechtsgrundlage wäre eine Festnahme gem § 39 FPG zur Vorführung vor die LPD, wobei die Tatbestandsvoraussetzungen mit Ausnahme der Eigenschaft von Huric und Polic als Fremde nicht vorliegen. Gem § 82 FPG sind solche Festnahmen durch Beschwerden beim zuständigen LVwG bekämpfbar.

Eine weitere Festnahmeermächtigung enthält § 40 Abs 1 BFA-VG. Diese entspricht inhaltlich weitgehend § 39 FPG unterscheidet sich aber von diesem insoweit, als die Festnahme zum Zweck der Vorführung vor das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erfolgen muss. Diesfalls wäre gem § 22a BFA-VG das BVwG zuständig.

Nach dem SV soll weder eine Vorführung vor die LPD noch vor das BFA erfolgen. Daher sind letztlich beide Zuständigkeitsbestimmungen unanwendbar.

Im Ergebnis ist das Vorliegen sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSD § 88 Abs 1 SPG anzunehmen. Für die örtliche Zuständigkeit kommt es gem § 3 Abs 2 Z 2 VwGGV auf den Ort an, an dem mit der Ausübung der Zwangsgewalt begonnen wurde. Daher ist gem § 88 Abs 1 SPG das LVwG Stmk zuständig.

Belangte Behörde ist gem § 9 Abs 1 SPG die BH Leoben, da es sich bei Trofaiach nicht um eine Gemeinde handelt, in der gem § 8 SPG die LPD Stmk Sicherheitsbehörde erster Instanz ist. § 8 Z 2 SPG bezieht sich bloß auf die Gemeinde Leoben, nicht auf den gesamten Bezirk Leoben. Die Handlungen der Beamten des Bezirkspolizeikommandos Leoben als Organisationseinheit des Wachkörpers „Bundespolizei“ (§ 5 Abs 2 Z 1 SPG) sind daher gem § 10 Abs 1 SPG funktionell der zuständigen BVB als Sicherheitsbehörde zuzurechnen.

Beschwerdegründe:

In der Sache: keine Rechtsgrundlage, weil Huric und Polic zwar Fremde sind, aber keine Tatbestände des § 39 oder § 40 FPG erfüllen, insb keine rechtswidriger Aufenthalt iSD Abs 1 Z 1.

Eingriff in Recht auf pers Freiheit gem Art 5 EMRK und PersFrG, Verletzung, weil es schon am zulässigen Zweck der Freiheitsentziehung iSD Art 1 Abs 2 PersFrG bzw Art 5 Abs 1 EMRK fehlt, Schutz vor Angriffen nicht genannt. Im Übrigen wäre Anhaltedauer entgegen Art 1 Abs 3 PersFrG unverhältnismäßig.

Begehren auf Feststellung als rechtswidrig

Kosten

Beschwerdeanträge:

Aus diesen Gründen richten wir an das LVwG Steiermark die Anträge

1. Die gegenständlichen AuvBZ gem § 28 Abs 6 VwGGV für rechtswidrig zu erklären
2. Dem Rechtsträger der belangten Behörde gem § 35 VwGGV den Ersatz der Verfahrenskosten aufzuerlegen

Frage 15

Beschwerde an den VfGH gegen Urteil eines VwG gem Art 144 Abs 1 B-VG wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte.

Einbringung direkt beim VfGH binnen 6 Wochen ab Zustellung des Erk des VwG (§ 82 Abs 1 VfGG).

Frage 16

Gemeint ist, dass das VwG die Revision nicht zugelassen hat. Voraussetzung ist das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG. Lässt das VwG die ordentliche Revision mangels Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht zu, kann ao. Revision erhoben werden, die ebenfalls beim VwG einzubringen ist, wobei zusätzlich zu begründen ist, warum eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegen soll. (§ 28 Abs 3 VwGG)

Die zweite Möglichkeit ist die Abtretung der beim VfGH eingebrachten Beschwerde an den VwGH gem Art 144 Abs 3 B-VG. Diese darf nach der Jud auch in Fällen erfolgen, in denen die Revision unzulässig ist. Allerdings konstruiert § 26 Abs 4 VwGVG die Abtretung in einer Weise, dass die Beschwerde vom VfGH an den VwGH weiterzuleiten ist; vielmehr beginnt die Revisionsfrist neu zu laufen und es ist ein eigener Schriftsatz einzubringen.